

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 233, 234

Leitsatz: Fehlt unter einer Berufungsbegründungsschrift die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten, so ist dies dann kein unabwendbarer Zufall, der zu einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand berechtigen kann, wenn der Prozeßbevollmächtigte nicht durch entsprechende Anweisung an sein gehörig ausgewähltes und überwachtes Büropersonal Vorsorge getroffen hatte, daß ausgehende Post vor der Absendung noch einmal darauf überprüft wird, ob erforderliche Unterschriften auch tatsächlich geleistet sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 578/73

Urteil des BAG vom 18. Februar 1974 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~5 AZR 578/73~~

4 Sa 327/73 Schleswig-
Holstein

Urteilstenor zugestellt
am 18. Februar 1974

gez. Möckel,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 14. Februar 1974 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtliche Richterin Kempe und den ehrenamtlichen Richter Seiler für Recht erkannt:

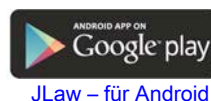
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 19. Oktober 1973 - 4 Sa 327/73 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger nimmt den Beklagten, der von 1961 bis 1969 in seinem Betrieb beschäftigt war, u.a. auf Rückzahlung eines Darlehens von 19.500,--DM in Anspruch. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 19.500,--DM zu zahlen, und im übrigen - was hier nicht interessiert - die Klage und eine Widerklage abgewiesen.

Gegen dieses dem Beklagten am 11. August 1973 zugestellte Urteil hat er durch eine am 23. August 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangene Schrift Berufung eingelegt, mit der er seine Anträge aus der ersten Instanz weiterverfolgt. Seine am 6. September 1973 eingegangene Berufungsbegründung ist nicht unterschrieben.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 14. September 1973 die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. Der Beklagte hat durch Schriftsatz vom 17. September 1973, der am 19. September 1973 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zugleich die Berufungsbegründung wiederholt.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages hat der Beklagte vorgetragen: Das Büro seines Prozeßbevollmächtigten werde kontrolliert und überwacht von dessen Ehefrau. Diese sei auch während der Urlaubszeit wegen Arbeitsüberlastung außerhalb der Bürostunden tätig geworden. Sie habe die von dem Prozeßbevollmächtigten diktierete Berufungsbegründung am 6. September 1973 geschrieben und gegen 20.00 Uhr in den Nachtbriefkasten des Landesarbeitsgericht geworfen. Darüber sei ein Vermerk in der Akte vorhanden. Bei der Absendung der Berufungsbegründung sei übersehen worden, daß die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten nicht eingeholt worden sei. Die Berufungsbegründung sei ihm auch nicht zur Unterschrift vorgelegt worden. Das sei unterblieben, weil der Inhalt der Postmappen vor 18.00 Uhr unterschrieben werde, bevor die Dienststunden des Büropersonals beendet seien. Für ihn und den Prozeßbevollmächtigten sei dies



- 3 -

Versäumnis ein unabwendbares Ereignis gewesen, da dieser in den letzten fast 10 Jahren einen derartigen Vorfall nicht erlebt habe. Die Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten wache ständig über die Formalitäten, insbesondere die Einhaltung von Fristen und darüber, daß die Schriftsätze unterzeichnet würden. Dieses Vorbringen hat der Beklagte durch eine eidesstattliche Versicherung der Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten glaubhaft gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückzuweisen, hilfsweise die Berufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten durch Urteil vom 19. Oktober 1973 verworfen. Hiergegen richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte Revision des Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag des Beklagten mit Recht zurückgewiesen.

1. Eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungs-
begründungsfrist war zwar an sich möglich. Sie kommt nicht nur dann in Betracht, wenn innerhalb der Frist überhaupt keine Berufungsbegründung eingegangen ist, sondern auch dann, wenn der rechtzeitig eingegangenen Berufungsbegründung die Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten fehlt (BAG AP Nr. 44 zu § 233 ZPO [zu 2 der Gründe] im Anschluß an BGH LM Nr. 5 zu § 233 (B) ZPO). Diejenige Partei, die überhaupt keine Berufungsbegründung innerhalb der Frist eingereicht hat, darf nicht besser stehen als diejenige, deren rechtzeitige Berufungsbegründung in der Form nicht ausreicht.

2. Der Beklagte hat jedoch nicht glaubhaft gemacht, daß er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle gehindert worden ist, innerhalb der Frist eine formgerechte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



Berufungsbegründung einzureichen. Nur unter dieser Voraussetzung dürfte nach § 233 Abs. 1 ZPO die Wiedereinsetzung erteilt werden. Ein Verschulden des Beklagten oder seines Prozeßbevollmächtigten (§ 232 Abs. 2 ZPO) schließt die Wiedereinsetzung aus.

3. Das Bundesarbeitsgericht hatte in einem Beschluß vom 12. Januar 1966 über einen vergleichbaren Fall zu entscheiden, in dem eine Berufungsschrift ohne Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten herausgegangen war (AP Nr. 44 zu § 233 ZPO). In diesem Urteil ist ausgesprochen, daß dies dann ein unabwendbarer Zufall im Sinne des § 233 ZPO sein kann, wenn das gehörig ausgewählte und überwachte Büropersonal angewiesen war, ausgehende Post vor der Absendung noch einmal darauf zu prüfen, ob erforderliche Unterschriften auch tatsächlich geleistet sind (kritisch: Zeuner, Anm. AP aaO; zustimmend: Ostler NJW 1967, 2300). Auf dieses Urteil kann sich jedoch der Beklagte nicht berufen; denn die Absendung des Schriftsatzes ohne Unterschrift des Anwalts kann jedenfalls dann nicht als unabwendbarer Zufall gelten, wenn dieser in seinem Büro keine Vorkehrungen getroffen hat, um ein solches Versehen zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall mußte der Beklagte besondere Vorsicht walten lassen. Er hatte die Berufungsbegründungsschrift am Abend des letzten Tages der Begründungsfrist diktiert, eine Situation, in der erfahrungsgemäß unter dem Druck des Fristablaufs besonders leicht Fehler unterlaufen. Die Postmappen waren auch bereits abgefertigt, so daß der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten sich nicht darauf verlassen konnte, die Abfertigung der Post werde im üblichen Gang der Dinge von seinem Büropersonal kontrolliert. Unter diesen Umständen mußte er persönlich bei einem so wichtigen Schriftsatz wie einer Rechtsmittelbegründungsfrist für die zeit- und formgerechte Absendung Sorge tragen.

Der Beklagte hat überdies nicht einmal vorgetragen, daß sein Prozeßbevollmächtigter eine Kontrolle eingeschaltet hätte.



Er hat auch nicht vorgetragen, daß dieser seiner Ehefrau die bei einer Berufungsbegründung zu wählende Form erklärt hätte. Beides ist aber zu verlangen. Der bloße Umstand, daß sich in den letzten zehn Jahren kein derartiger Vorfall ereignet hat, genügt nicht.

Die - dem Senat bekannte - Überlastung der Anwälte und ihrer Kanzleien ändert daran nichts. Gerade dann, wenn die Kanzlei überlastet ist, so daß mit Fehlern gerechnet werden muß, ist die sorgfältige Belehrung der Kanzleikräfte und die Einrichtung von Kontrollen unbedingt geboten. Nur dadurch läßt sich die im Verfahrensrecht unerläßliche Wahrung von Frist und Form erreichen.

4. Erst in der Revisionsbegründung hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die näheren Umstände vorgetragen, warum er die Berufungsbegründung am letzten Tag diktiert hat. Tatsachen, die nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 234 Abs. 2 ZPO vorgetragen werden, sind jedoch nicht zu berücksichtigen (BAG vom 15. Oktober 1973 - 3 AZR 461/73 - [demnächst] AP Nr. 9 zu § 234 ZPO, und vom 6. Dezember 1973 - 3 AZR 348/73 - [demnächst] AP Nr. 5 zu § 236 ZPO). Die Gründe leuchten auch nicht ein. Wenn eine Besprechung mit dem Beklagten nicht rechtzeitig zustande kam, konnte sein Prozeßbevollmächtigter Verlängerung der Begründungsfrist beantragen.

5. Nach allem war der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten nicht durch einen unabwendbaren Zufall gehindert, die Berufungsbegründung frist- und formgerecht einzureichen. Da der Beklagte sich dessen Verschulden zurechnen lassen muß, hat das Landesarbeitsgericht die Wiedereinsetzung zu Recht verweigert, so daß die Revision zurückzuweisen war.

gez. Dr. Hilger

Siara

Bichler

M. Kempe

Seiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

